



14/SN-304/ME von 4

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 195

Aisch-Sarant

Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

Zl. 34-ENTWURF
GE/9 PO

Datum: 18. APR. 1990

Verteilt: 23.4.90 [Signature]

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 251/86/Kö/APBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 250Datum
12.04.90

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Personenstandsgesetz, BGBL.Nr. 60/1983 ge-
ändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle
1990)**

Einem Wunsch des Bundesministeriums für Inneres entsprechend beeht sich die
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, 25 Gleichstücke ihrer Stellungnah-
me zum obigen Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermit-
teln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ. 2197/476-IV/4/90
26. Februar 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGP 251/86/Kö/AP

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4296
Fax 502 06/ 250

Datum
12.04.90

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Personenstandsgesetz, BGBI.Nr. 60/1983 ge-
ändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle
1990)

Unter Bezugnahme auf die obige Note des do Bundesministeriums beeindruckt
sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Personenstandsge-
setzes werden keine Einwände erhoben.

Zu dem vom Rechnungshof mit Schreiben vom 26. April 1988 (Zl.
0254/5-I/6/88) an das do Bundesministerium geäußerten Ersuchen
darf folgendes angemerkt werden:

Bei Beantwortung der Frage, ob in die Todesanzeige die Todesursa-
che aufgenommen werden soll, ist von einer Abwägung der Interessen
der davon Betroffenen auszugehen. Offenbar hat der Gesetzgeber des
Personenstandsgesetzes den Interessen der Angehörigen, "in deren
Andenken der Tote fortlebt" (SCHWAMBERGER in ÖJZ 1986, Seite 171),
den Vorzug vor Interessen von außenstehenden Dritten gegeben. Das
geltende Personenstandsgesetz sieht im § 27 Abs 4 lediglich vor,

1100/01/88

- 2 -

daß die Todesursache der Personenstandsbehörde ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben ist. Eine Eintragung der Todesursache in das Sterbebuch erfolgt - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - nicht.

Die vom Rechnungshof angeführte Begründung seines Ersuchens erscheint durchaus plausibel. Die gleichen Gründe, die für eine Bekanntgabe der Todesursache an Träger der Sozialversicherung sprechen, treffen aber auch für Unternehmen zu, die die Vertragsversicherung betreiben: In zahlreichen Fällen hängt ein Leistunganspruch dem Grunde oder der Höhe nach von der Todesursache ab. Eine möglichst rasche Feststellung der Todesursache liegt in solchen Fällen hauptsächlich im Interesse der anspruchsberechtigten Angehörigen.

Will man daher dem Ersuchen des Rechnungshofes und den Wünschen der Unternehmen, die die Vertragsversicherung betreiben, entsprechen und dabei die Interessen der Angehörigen des Toten weitgehend wahren, so wäre folgende Änderung im Personenstandsrecht denkbar:

Die Todesursache ist neben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über deren Ersuchen auch den Trägern der Sozialversicherung und Unternehmen, die die Vertragsversicherung betreiben, bekanntzugeben. Den beiden letzteren allerdings nur dann, wenn sie glaubhaft machen, daß die Kenntnis der Todesursache für die Feststellung der an Hinterbliebene oder begünstigte Personen zu erbringenden Versicherungsleistungen eine wesentliche Voraussetzung ist. Dies könnte mit dem Formular der Anlage 9a zur Personenstandsverordnung oder einem diesem ähnlichen Formular geschehen. § 28 PStG (Inhalt der Eintragung im Sterbebuch) und § 29 PStG (Inhalt der Eintragung im Buch der Todeserklärungen) werden nicht geändert. Damit wäre sichergestellt, daß die Todesursache nicht in der Sterbeurkunde (§ 35 PStG) oder in Abschriften aus den Personenstandsbüchern (§ 36 PStG) aufscheint und auch nicht im Wege ei-

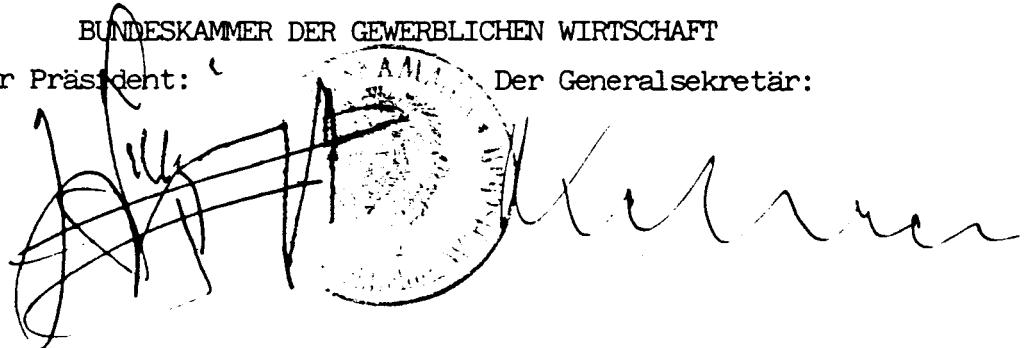
- 3 -

ner Einsicht in die Personenstandsbücher (§ 37 Abs 1 PStG) bekannt wird.

Dem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

